Antrag auf Einzelbestätigung

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Postfach 100744 03007 Cottbus	Abs: Stadt/Amtsverwaltung: für Gemeinde:_____ für Gesamtmaßnahme der Stadterneuerung (Nr., Bezeichnung) _____ ❑ S-Programm ❑ D-Programm ❑ N-Programm ❑ Soziale Stadt - Programm ❑ Stadtumbauprogramm, Teilprogramm Rückbau Name des Wohnungsunternehmens: _____ ? Das Unternehmen ist berechtigt zur Inanspruchnahme der Altschuldenentlastung gemäß § 6a AHG ❑ Stadtumbauprogramm, Teilprogramm Aufwertung

Kurzbezeichnung des Vorhabens: Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer):	Fördergegenstand lt. Richtlinie Stadterneuerung: B.1/ B.2/B.3.1/B.3.2/ B.4.1/ B.4.2/ B.4.3/ B.5/ B.6/ B.7/ B.8/ B.9 laut Maßnahmen- und Durchführungskonzept vom _____ (letzter Stand): Ident.-Nr.:
Bauherr/Vorhabensträger :	**Kosten und Finanzierung (in TEUR)** Zuwendungsfähige Gesamtkosten : Bauherrenanteil : Beantragte Zuwendung aus Städtebaufördermitteln :

Erläuterung des Vorhabens (Ziel, Erforderlichkeit, Stellenwert und Dringlichkeit)

❑ Die Zuordnung des Vorhabens zur Gesamtmaßnahme der Stadterneuerung im Fördergegenstand B.1/B.2 ist aus Sicht der Gemeinde plausibel. Da eine rechtzeitige Beantragung zu einem früheren Zeitpunkt aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich war, wird mit dem Einzelvorhaben bereits vor Bestätigung begonnen (diese Regelung ist für Landesbauprogramme ausgeschlossen).

Stand: 13.09.2004

Aufschlüsselung der Kosten :

- ❑ laut Anlagen (Anlage 7 bei B.3 Vorhaben, sonst formlos)
- ❑ laut folgender Berechnung (nur bei Fördergegenständen B.1 und B.2)

Erklärung der Gemeinde:

a) Das beantragte Vorhaben ist im Rahmen der Stadterneuerungsmaßnahme hinsichtlich Zielrichtung, räumlichem Geltungsbereich und Umfang plausibel und angemessen. Das Vorhaben ist mit bereits durchgeführten bzw. bewilligten oder beantragten Vorhaben abgestimmt. Eine inhaltliche Überschneidung mit anderen öffentlich geförderten Vorhaben ist nicht gegeben.

Insbesondere kommt es durch die Beantragung dieses Einzelvorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung (Verkürzung) einer Zweckbindungsfrist eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhabens.

Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Vorhaben im räumlichen und / oder funktionalen Zusammenhang werden durch das hier beantragte Einzelvorhaben nicht hinsichtlich der Zweckbindung beeinträchtigt.

b) Die Kosten des Vorhabens sind vom Antragsteller unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen überschlägig ermittelt bzw. geprüft worden .

c) (gilt nur bei Vorhaben in den Fördergegenständen B.1 und B.2):
Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beantragte vereinfachte Anerkennung der Kosten durch die Bewilligungsbehörde nur vorbehaltlich der Kostenprüfung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen kann.

d) (gilt nicht bei Vorhaben in den Fördergegenständen B.1 und B.2):
Die genannten Vorhaben bzw. Baumaßnahmen sind noch nicht ausgeführt. Mit ihrer Durchführung wird vor Bewilligung nicht begonnen.

e) Für die im Antrag angegebenen Vorhaben bzw. Baumaßnahmen stehen keine anderen öffentlichen Mittel anderer Stellen zur Verfügung.

f) Die Bewilligungsbehörde wird unverzüglich unterrichtet, wenn sich hinsichtlich von Umständen, zu denen er Angaben gemacht hat, Änderungen ergeben. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sich gemäß § 263 bzw. § 264 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer zur Erlangung von Fördermitteln falsche Angaben macht.

_____ _____

Datum Unterschrift Gemeinde

Anlagen: (nur einzureichen bei Vorhaben in den Fördergegenständen B.3, B.4.1, B 4.2, B.5 bis B.7)

- ❑ Prüfunterlagen (detaillierte Vorhaben- und Kostenermittlung)
- ❑ Städtebauliche Stellungnahme
- ❑ Abstimmungsnachweise mit Trägern öffentlicher Belange
- ❑ Anlage 7 der Richtlinie Stadterneuerung (nur bei Einzelvorhaben gemäß Fördergegenstand B.3)

Stand: 13.09.2004